

AKGL Reisezuschuss für BOKU Master- und Doktoratsstudentinnen

Richtlinien (Stand: 2018, geltend ab Wintersemester 2018/19)

1. Der AKGL Reisezuschuss für Master- und Doktoratsstudentinnen wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (kurz: AKGL) BOKU einmal pro Semester ausgelobt.
2. Der AKGL vergibt jeweils im Wintersemester und im Sommersemester maximal drei Zuschüsse zur Teilnahme an einer internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung (z.B. Kongress, Symposium, Tagung oder Workshop) an Studentinnen eines Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur Wien. Vergeben wird ein Gesamtbetrag von 1.500 €, der je nach Höhe der Reisekosten auf die drei zu vergebenden Zuschüsse aufgeteilt wird. Es besteht keine Vergabepflicht.
3. Bisherige Erfahrungen haben ergeben, dass Studentinnen eines Master- oder Doktoratsstudiums in wesentlich geringerem Umfang an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen als Studenten. Der vom AKGL ins Leben gerufene Reisezuschuss soll diesem Umstand gezielt entgegenwirken und für Studentinnen eines Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur Wien die internationale Mobilität und Vernetzung erhöhen und deren Teilnahme an internationalen Kongressen, Symposien, Tagungen oder Workshops fördern sowie die Präsentation von neuen Forschungsergebnissen auf internationalen Kongressen, Symposien, Tagungen oder Workshops ermöglichen.
4. Antragsberechtigt sind Studentinnen eines zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur Wien, der Abschluss der Masterarbeit bzw. Dissertation ist nicht erforderlich.
5. Der Reisezuschuss kann ausschließlich für Teilnahmegebühren, Reise- und Hotelkosten im Rahmen einer aktiven Teilnahme an einer internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung (z.B. Kongress, Symposium, Tagung oder Workshop) beantragt werden. Pro Person wird der Zuschuss nur einmal gewährt.
6. Voraussetzung für die Gewährung des Reisezuschusses ist, dass die Empfängerin des Zuschusses auf der betreffenden Veranstaltung, für die der Zuschuss beantragt wurde, selbst vorträgt oder ein Poster präsentiert. Die bloße Teilnahme an der Veranstaltung ohne aktiven Beitrag ist für die Vergabe des Reisezuschusses nicht ausreichend. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Reisezuschusses ist, dass die Antragstellerin der Veröffentlichung des Abstracts ihres Beitrages auf der Homepage des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen BOKU ausdrücklich zustimmt.
7. Die Antragstellung kann grundsätzlich nur im Vorhinein erfolgen, dh ein Ansuchen muss vor Antritt der Reise einlangen. Die Teilnahme an der Veranstaltung, für die der Zuschuss beantragt wird, muss spätestens in dem dem Beantragungsemester folgenden Semester erfolgen.
8. Die Antragstellerin ist verpflichtet, zunächst andere mögliche Finanzierungsmöglichkeiten für die Kosten der Teilnahme an einer internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung zu nutzen und die Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Bemühungen im Finanzierungsplan anzuführen. In die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses werden die bisher erfolgten Publikationen der Antragstellerin, die Einbindung in Projekte, der zu präsentierende Beitrag sowie das Bemühen um angemessene Verwendung von Förderungsmitteln einbezogen.

9. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Gesamtabrechnung der Reise (in Euro) unter Beilage von Originalbelegen als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sowie eines Berichtes der Antragstellerin über die Präsentation ihres Beitrages in der Veranstaltung (maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
10. Bei unrichtigen Angaben der Antragstellerin oder zweckwidriger Verwendung des Zuschusses trifft die Haftung ausschließlich die Antragstellerin. Bei selbstverschuldeter Verletzung der Auszahlungsbedingungen hat die Antragstellerin den Zuschuss zur Gänze zurückzuzahlen.
11. Bewerbungen für die Vergabe können jeweils im Wintersemester bis 15. November und im Sommersemester bis 15. Mai erfolgen.
12. Die Entscheidungssitzung findet in der Regel zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Einreichfrist statt. Die Antragstellerinnen werden schriftlich über die erfolgte Vergabe verständigt.
13. Folgende Unterlagen sind als Antrag für die Vergabe des Reisezuschusses elektronisch einzureichen:
 - (1) Antragsformular
Das Antragsformular ist auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.boku.ac.at/xxx>
 - (2) Curriculum vitae
 - (3) Kostenaufstellung (in Euro)
 - (4) Finanzierungsplan
 - (5) Angaben über den Beitrag als Presenting Author auf der Veranstaltung
 - (6) Für die Veranstaltung eingereichter Originalabstract des Beitrages in deutscher und englischer Sprache
 - (7) Studienblatt über das Masterstudium bzw. Doktoratsstudium in Kopie
 - (8) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bzw. Masterstudiums in Kopie
 - (9) Nachweis der Annahme des zu präsentierenden Beitrages durch die/den VeranstalterIn
 - (10) Vorläufiges Programm der Veranstaltung mit Themen und ReferentInnen
 - (11) Begründung durch die Antragstellerin für die Reise (maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
 - (12) Unterstützungsschreiben/Zustimmungsschreiben durch die/den Betreuer/in der Masterarbeit bzw. der Dissertation
14. Anträge auf Verleihung des Reisezuschusses können ausschließlich in elektronischer/digitalisierter Form möglichst in einem PDF-Dokument per E-Mail eingereicht werden. Die Einreichunterlagen sind sortiert in der oben unter Punkt 13.) angegebenen Reihenfolge nummeriert einzureichen. Die Einreichung ist zu senden an:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU: akglboku@boku.ac.at
15. Die AntragstellerInnen erhalten eine Antragsbestätigung per E-mail.
16. Mit der Antragstellung akzeptieren alle Antragstellerinnen sämtliche mit dem Verleihungsverfahren zusammenhängende Bedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Reisezuschusses besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
17. Zu beachten ist, dass bei einem Arbeitsverhältnis der Antragstellerin zur Universität für Bodenkultur Wien dieser Reisezuschuss von der Antragstellerin allenfalls zu versteuern ist.
18. Die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses trifft der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird vom Arbeitskreis eine aus mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises bestehende Jury eingesetzt, wobei vom Arbeitskreis auf Befangenheitsgründe der Jurymitglieder zu achten ist.

19. Alle beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingelangten Anträge werden unverzüglich an die Jury weitergeleitet. Die Jury prüft zunächst die Anträge auf ihre Vollständigkeit und das Vorhandensein formaler Mängel. Anträge, die den Anforderungskriterien nicht entsprechen, werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden. Die Setzung einer Nachfrist zur Behebung von Mängeln durch die Antragstellerin liegt im Ermessen der Jury. Auf diese Weise überarbeitete Anträge nehmen am Vergabeverfahren teil.
20. Der Jury steht es weiters frei, in die engere Auswahl gekommene Antragstellerinnen zu einer persönlichen Präsentation einzuladen sowie sonstige die Entscheidungsfindung unterstützende Auskunftspersonen einzubeziehen. Die Jury hat zu beraten und einen begründeten Vorschlag zu erstellen, der die nach Ansicht der Jury für die Vergabe am besten geeigneten Anträge enthält. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen.
21. Die Jury hat ihren Vorschlag dem Arbeitskreis zu präsentieren. Der Arbeitskreis hat den Vorschlag zur neuerlichen Beratung und zur Erstellung eines neuen Vorschlages an die Jury zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen verletzt wurden.
22. Der Arbeitskreis beschließt in seiner Sitzung auf Grund des Vorschlages der Jury für welche Anträge der Reisezuschuss vergeben wird. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen erforderlich. Soll der Zuschuss entgegen dem Vorschlag der Jury für andere der eingereichten Anträge vergeben werden, ist für einen gültigen Beschluss des Arbeitskreises Zweidrittelmehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung oder sonstiges unzulässiges Stimmverhalten eines Mitglieds gelten als Kontrastimmen. Die Entscheidung des Arbeitskreises ist endgültig. Aus Dringlichkeitsgründen kann auch eine Abstimmung im Umlaufwege iSv § 18 GeO des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgen.
